

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 28/2019
(26. September 2019)**

**Benutzungsordnung für die Bibliotheken
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
einschließlich Erste Änderungssatzung vom 26. September 2019
(Bibliotheksbenutzungsordnung)**

Vom 23. Juni 2016

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in seiner Sitzung am 16. Juli 2019 Änderungen der Bibliotheksbenutzungsordnung, bekannt gemacht am 23. Juni 2016, beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliotheken	3
§ 3	Benutzerbegriff und Anerkennung der Benutzungsordnung	3
§ 4	Zulassung zur Benutzung und Ausleihe	3
§ 5	Benutzungsausweis	4
§ 6	Allgemeine Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer	4
§ 7	Kontrollrecht des Bibliothekspersonals	5
§ 8	Haftung der DHBW	5
§ 9	Allgemeine Ausleihbestimmungen	5
§ 10	Urheberrecht und Nutzung von E-Ressourcen	6
§ 11	Öffnungszeiten	6
§ 12	Gebühren	7
§ 13	Verletzung der Benutzungsordnung	7
§ 14	Datenschutz	7
§ 15	Schlussbestimmungen	7
§ 16	Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Bibliotheken der DHBW. ²Dies gilt für die gemeinsame Bibliothek LIV in Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall nur, soweit ihre Benutzerinnen und Benutzer als natürliche Personen Angehörige oder Mitglieder der DHBW sind.

(2) Die Benutzung der einzelnen Bibliotheken kann zusätzlichen Bestimmungen unterliegen, die in (Teil-)Benutzungsordnungen, Ausführungsbestimmungen, sonstigen Regelungen oder per Aushang festgelegt werden. ²Sofern dadurch abweichende bzw. widersprechende Regelungen getroffen werden, geht die allgemeine Benutzungsordnung vor.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken der DHBW dienen der Forschung, der Lehre und dem Studium an der DHBW sowie der beruflichen und allgemeinen Fortbildung.

(2) Zu den Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliotheken gehören:

- Bereitstellung und Erschließung von Medien;
- die Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliotheken, sofern es sich nicht um Präsenzbestand handelt;
- Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz;
- Vermittlung von Medien oder Kopien anderer Bibliotheken durch den nationalen Leihverkehr (Fernleihe).

Art und Umfang der oben aufgeführten Leistungen richten sich nach der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung der jeweiligen Bibliothek.

§ 3 Benutzerbegriff und Anerkennung der Benutzungsordnung

(1) Als Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind ausschließlich natürliche Personen anzusehen.

(2) Mit dem Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt. ²Beim Nutzen elektronischer Dienstleistungen der Bibliothek gilt die Benutzungsordnung mit dem Aufrufen des Dienstes.

(3) Die Benutzungsordnung wird in den Räumlichkeiten der Bibliothek zur Verfügung gestellt und kann von allen eingesehen werden.

§ 4 Zulassung zur Benutzung und Ausleihe

(1) Zur Benutzung der Bibliothek sind nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und den in dieser Benutzungsordnung sowie in den Regelungen gemäß § 1 Absatz 2 festgelegten besonderen Bestimmungen für die einzelnen Benutzungsarten alle Personen zugelassen. ²Aus wichtigem Grund kann die Zulassung verweigert oder widerrufen werden.

- (2) Zur Ausleihe von Medien sind mit Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises berechtigt:
- die Studierenden der DHBW;
 - die Lehrbeauftragten der DHBW;
 - die Beschäftigten der DHBW;
 - andere Personen, soweit ihre Zulassung zur Ausleihe von der DHBW genehmigt ist.
- (3) Alle Änderungen in den Angaben zur Person (z.B. Name oder Anschrift) sind der Bibliothek unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Die förmliche Zulassung ist zeitlich befristet und kann auf Antrag verlängert werden. ²Bei Studierenden und Beschäftigten der DHBW endet die Zulassung mit Ende des Mitgliedsverhältnisses zur DHBW.
- (5) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle entliehenen Medien sowie der Benutzungsausweis zurückzugeben. ²Ausstehende Verbindlichkeiten sind zu begleichen.
- (6) Für die Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen gelten die jeweils einschlägigen Benutzungsordnungen der Studienakademien.

§ 5 Benutzungsausweis

- (1) Die Zulassung zur Ausleihe wird durch die Ausgabe eines Benutzungsausweises bestätigt und ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Studierenden und Beschäftigten der DHBW gilt der Studierenden- bzw. Beschäftigtenausweis in der Regel als Benutzungsausweis.
- (3) Der Benutzungsausweis ist Eigentum der DHBW. ²Der Verlust ist umgehend zu melden. ³Für Schäden, die der DHBW durch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung des Benutzungsausweises entstehen, haftet bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Verlustmeldung bei der Bibliothek die Inhaberin oder der Inhaber des Ausweises.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen. ²Sie haften für Schäden und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. ²Untersagt sind insbesondere das Anfertigen von Eintragungen, Herausreißen von Seiten, Unterstreichungen und Durchstreichen in Printmedien. ³Einzelne Blätter der Loseblattsammlungen dürfen nicht aus den Ordnern genommen werden. ⁴Das Zweckentfremden von Bibliotheksgut ist nicht gestattet.

- (3) Wer Medien, Einrichtungsgegenstände oder sonstige Arbeitsmittel verliert oder beschädigt, hat das der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten.
- (4) In der Bibliothek ist mit Rücksicht auf die übrigen Benutzerinnen und Benutzer Ruhe zu bewahren.
- (5) Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet. ²Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (6) Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Schirme, Taschen etc. und größere Gegenstände sind vor Benutzen der Bibliothek an den dazu bestimmten Stellen abzulegen.

§ 7 Kontrollrecht des Bibliothekspersonals

Das Bibliothekspersonal hat das Recht, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen, die in den Ausleihbereich mitgebracht werden, vorzeigen zu lassen.

§ 8 Haftung der DHBW

- (1) Die DHBW haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung und die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen. ²Dies gilt auch für Gegenstände, die in Schließfächern aufbewahrt werden.
- (2) Die DHBW haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (3) Die DHBW haftet nicht für Schäden an Dateien oder Datenträgern der Benutzerin oder des Benutzers, die durch Nutzung von Geräten, Datenverarbeitungsprogrammen, Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Angeboten entstehen.
- (4) Die DHBW schließt jede Haftung für die Sicherung von Daten, die von der Benutzerin oder dem Benutzer erstellt wurden, mangelhafte Hard- und Software sowie mangelhafte Softwareeinstellungen aus.
- (5) Die DHBW haftet nicht für Übertragungsfehler bei Benachrichtigungen (z.B. bei Vorbestellungen) per E-Mail.
- (6) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Alle in der Bibliothek vorhandenen Medien, deren Benutzung nicht eingeschränkt ist, können entliehen werden.

- (2) Die Ausleihe erfolgt elektronisch mit dem Benutzungsausweis. ²Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung von Medien. ³Die Entleiherin oder der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe für die Medien.
- (3) Die spezifischen Ausleihkonditionen legt die jeweilige Bibliothek fest.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vorgelegte oder bestellte Medien mit Wirkung gegen die Benutzerin oder den Benutzer an die Person auszuhändigen, die den Benutzungsausweis der Benutzerin oder des Benutzers vorlegt.
- (5) Die Entleiherin oder der Entleiher hat den Zustand des ihr bzw. ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. ²Sie bzw. er haftet für den Verlust oder die Beschädigung des Bibliotheksgutes.
- (6) Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
- (7) Die Entleiherin oder der Entleiher ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die entliehenen Medien bis zum Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.

§ 10 Urheberrecht und Nutzung von E-Ressourcen

- (1) Bei Nutzung der Medien, insbesondere dem Kopieren aus Bibliotheksgut, sind die Benutzerinnen und Benutzer für die Beachtung der Urheberrechte verantwortlich. ²Sofern eine Urheberrechtsverletzung durch eine Benutzerin oder einen Benutzer eine eigene Haftung der DHBW nach dem Urheberrechtsgesetz begründet, hat die Benutzerin oder der Benutzer die DHBW von der Haftung freizustellen. ³Die eigene Haftung der Benutzerin oder des Benutzers, insbesondere die nach dem Urheberrechtsgesetz, bleibt unberührt.
- (2) Bei der Nutzung von E-Ressourcen gelten die jeweiligen Nutzungsbestimmungen des Anbieters unmittelbar.
- (3) Das Verändern von Softwareeinstellungen an den Computern in der Bibliothek ist nicht gestattet.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. ²Es erfolgt eine Bekanntgabe der Sonderschließung in geeigneter Art und Weise.

§ 12 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der „Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung)“ sowie der „Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Gebührensatzungen werden mit der Benutzung bzw. schriftlichen Antragstellung anerkannt.

§ 13 Verletzung der Benutzungsordnung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Benutzerin oder der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. ²Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Benutzung im Rahmen des Hausrechts zu untersagen. ³Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 14 Datenschutz

Die Bibliothek verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Benutzerinnen und Benutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

²Eine Nutzung personenbezogener Daten für sonstige Zwecke findet nicht statt. ³Näheres ergibt sich aus der Information der DHBW gemäß Art. 13 f. DS-GVO.

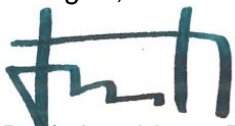
§ 15 Schlussbestimmungen

Die Bibliotheksordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 26. September 2019 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. ²Bestehende (Teil-) Benutzungsordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstige Regelungen der einzelnen Bibliotheken gelten vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung weiter.

Stuttgart, den 26. September 2019



Prof. Arnold van Zyl
Präsident